

Satzung für die Volkshochschule Ingolstadt-Eichstätt

**vom 10.07.2025
(AM Nr. 39 vom 17.09.2025)**

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Volkshochschule Ingolstadt vom 27.11.1978 (AM Nr. 49 vom 16.12.1978) wird wie folgt geändert:

Die Stadt Ingolstadt betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule Ingolstadt-Eichstätt" und hat ihren Sitz in Ingolstadt.

Mit der Stadt Eichstätt wurde eine Gemeinschaftszweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 KommZG zur gemeinschaftlichen Durchführung der kommunalen Aufgabe „Erwachsenenbildung“ geschlossen. Es wurde im Sinne des Art. 7 Abs. 3 KommZG eine gemeinschaftliche Einrichtung ausschließlich in förderrechtlicher Hinsicht und im Rahmen der Vorgaben des Bayerischen Volkshochschulverbands e.V. (bvv) geschaffen. Demzufolge treten die vhs Ingolstadt und die vhs Eichstätt unter dem gemeinsamen Namen vhs Ingolstadt-Eichstätt nach außen auf. Die hoheitlichen Befugnisse gegenüber Dritten verbleiben bei den beteiligten Gebietskörperschaften. Durch die Zusammenarbeit wird keine neue eigenständige Rechtspersönlichkeit gebildet (Art. 2 Abs. 2 KommZG). Die Gemeinschaftszweckvereinbarung ist zum 01.01.2025 in Kraft getreten.“

§ 2

Die Volkshochschule Ingolstadt-Eichstätt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977.

§ 3

Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes nicht mehr als ihre geleisteten Einlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Ingolstadt vom 27.11.1978 (Amtliche Mitteilung Nr. 49 vom 16.12.1978) außer Kraft.

Ingolstadt, 10.07.2025

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister